

## Gemeinde Neuenkirchen

Landkreis Heidekreis

### 20. Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus 2 Teiländerungsbereichen

**Abwägungsvorschlag** zu Stellungnahmen, die im Rahmen der

- Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB
- öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

vorgetragen wurden:

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p><b>Landkreis Heidekreis,</b> Schreiben vom 21.10.2021</p>	<p><b>Planungsrechtliche Stellungnahme</b></p> <p>7.2.1 Fachplanungen und sonstige Planungsvorgaben Landschaftsrahmenplan Teiländerungsbereich 1: Nach Zielkonzept des LRP liegen Teile des Plangebietes in einem Raum zur „Sicherung und Verbesserung“ eines „durch Gehölze strukturiertem artenreichem Grünland der Auen und sonstiger Niederungen einschließlich ihrer Randbereiche und naturnaher Fließgewässer“ (Nh). Auf der restlichen Fläche des Plangebietes soll eine „Umweltverträgliche Nutzung“ stattfinden.</p> <p>Zwar wird das Zielkonzept des LRPs genannt, jedoch sollte eine entsprechende Stellungnahme bezüglich der Auswirkungen der vorliegenden Planung auf diese Zielkonzepte erfolgen.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass eine Stellungnahme bezüglich der Auswirkungen der vorliegenden Planung auf das Zielkonzept des Landschaftsrahmenplanes (LRP) erfolgen sollte. Der entsprechende Absatz im Umweltbericht wird wie folgt ergänzt:</p> <p>„Nach Zielkonzept des LRP befindet sich der südwestliche Teil des nördlichen Teilbereiches (20.1) in einem Raum mit dem Ziel der Sicherung und Verbesserung von durch Gehölze strukturiertem artenreichem Grünland der Auen und sonstiger Niederungen einschließlich ihrer Randbereiche und naturnaher Fließgewässer (Nh). Dieser Teilbereich befindet sich in dem Teil der FNP-Änderung, in der zukünftig eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ausgewiesen wird. Soweit sich auf der nachfolgenden Planungsebene (Bebauungsplan) Kompensationserfordernisse ergeben, sind diese auf der betroffenen Fläche so vorzusehen, dass sie den Zielen des LRP nicht widersprechen.“</p> <p>Ergebnis: Die Anregung wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p>

<p><b>Natur- und Landschaftsschutz</b>  Zur Begründung bzw. Umweltbericht  Ich weise darauf hin, dass es eine aktuellere Version des Kartierschlüssels von Drachenfels (Stand März 2021) gibt. Biotoptypenkartierungen in aktuellen Planungen sollten sich auf die Biotoptypenbezeichnungen im aktuellsten Kartierschlüssel beziehen.</p> <p>In Tabelle 1 des Umweltberichtes wird mit * bzw. ** die Wertstufenzuordnung erklärt. In der Tabelle selbst findet sich jedoch nur „**“ und „*“ ist nicht vorhanden. Ich bitte dies noch zu ergänzen.</p> <p>Weiter wird im Umweltbericht auf die Lichtempfindlichkeit einiger zu schützender Arten eingegangen. Nähere Regelungen konnten der Planung hierzu jedoch nicht entnommen werden. Gerade im Hinblick auf die Gehölzstrukturen, die Leitstrukturen für Fledermäuse bilden, aber auch Gehölzinseln, die ggf. für Insektenreichtum sorgen, sollten Abschaltzeiten sowie insektenfreundliche Beleuchtung (nach unten abstrahlende, warmweiße LED) vorgegeben, die Beleuchtung auf ein Minimum reduziert und großflächige Abstrahlungen vermieden werden (siehe auch artenschutzrechtlicher Bericht, Fledermausuntersuchung).</p>	<p>Die aktuelle Version des Kartierschlüssels von Drachenfels mit Stand März 2021 wurde bereits berücksichtigt und die Biotoptypenbezeichnungen beziehen sich entsprechend darauf (siehe UB S. 13, Kap. 2.2.1: <i>„Für den Planbereich fand im Januar 2020 eine Erfassung der Biotoptypen nach dem zu diesem Zeitpunkt für Niedersachsen gültigen Kartierschlüssel von Drachenfels (2016) statt, der nach dem aktuell gültigen Kartierschlüssel (von Drachenfels 2021) überarbeitet wurde.“</i>)</p> <p>Die Erklärung der Wertstufenzuordnung in Tabelle 1 wurde entsprechend angepasst: korrekt ist die Erklärung für die Wertstufenzuordnung des Waldes (WQT), die bisher mit ** markiert war. Diese ist nun entsprechend mit einem * markiert und in den Erläuterungen der Tabelle wiederzufinden, die überflüssige Erläuterung wurde gelöscht.</p> <p>Die Erwiderung wird zur Kenntnis genommen. Im Umweltbericht findet sich bereits der Hinweis auf eine Vermeidungsmaßnahme zum Schutz von Gehölzrändern vor Lichtimmissionen zur Aufrechterhaltung der Funktionen als Nahrungshabitat für Fledermäuse und die Verwendung insektenfreundlicher Beleuchtung im Gebiet (s. Kap. 5.2.2, Kap. 6.1). Eine weitere Konkretisierung und verbindliche Festsetzung der Maßnahmen für den Artenschutz erfolgt auf der nachfolgenden Planungsebene (Bebauungspläne Nr. 3 „Beim dicken Busch“ und Nr. 8 „Am Sand Teil II“). Im Flächennutzungsplan selbst werden keine weitergehenden Darstellungen mit Blick auf den Artenschutz getroffen, da dieser lediglich die allgemeine Art der Bodennutzung vorgibt.</p> <p>Ergebnis: Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p>
<p><b>Denkmalschutz</b>  Im betroffenen Gebiet und im Umfeld befinden sich zahlreiche archäologische Fundstellen. Darunter ist insbesondere ein Grabhügelfeld zu nennen, das größtenteils oberirdisch nicht mehr</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich innerhalb und im Umfeld der räumlichen Geltungsbereiche der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neuenkirchen zahlreiche</p>

<p>sichtbar ist. Ein Grabhügel ist in das Verzeichnis der Kulturdenkmale (§ 4 NDSchG) eingetragen. Dieser Grabhügel muss vor jeglicher Zerstörung geschützt werden (§ 6 Abs. 1 NDSchG). Des Weiteren dürfen Kulturdenkmale nicht zerstört, gefährdet oder so verändert oder von ihrem Platz entfernt werden, dass ihr Denkmalwert beeinträchtigt wird (§ 6 Abs. 2 NDSchG). Die Zerstörung oder Beschädigung eines Kulturdenkmals ohne erforderliche Genehmigung stellt einen Verstoß gegen das Denkmalschutzgesetz dar (§ 34 Abs. 1 NDSchG) und kann mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft werden.</p> <p>Auf den weiteren Flächen ist mit dem Auftreten von Kulturdenkmalen zu rechnen. Aus denkmalfachlicher Sicht ist es erforderlich, den Erdarbeiten Prospektionen voranzustellen, die das Areal auf mögliche archäologische Bodenfunde überprüfen. Hierfür sollten auf der betroffenen Fläche mit Hilfe eines Hydraulikbaggers mit flacher Grabenschaufel im Abstand von 10 m parallel verlaufende Prospektionsschnitte von 2 bis 3 m Breite angelegt werden, die bei Bedarf seitlich zu erweitern sind. Die genaue Lokalisierung der Prospektionsschnitte ist mit den zuständigen Denkmalbehörden abzustimmen. Anhand der Sondageschnitte entscheiden die Denkmalbehörden über die Notwendigkeit weiterer archäologischer Maßnahmen.</p> <p>Die archäologischen Arbeiten müssen durch einen Sachverständigen durchgeführt werden. Hierfür kann eine archäologische Grabungsfirma herangezogen werden, die über nachgewiesenen Fachverstand für die Durchführung der archäologischen Maßnahmen verfügt. Eine Auflistung von Grabungsfirmen findet sich unter folgender Adresse: <a href="https://www.uni-bamberg.de/?id=8806">https://www.uni-bamberg.de/?id=8806</a></p> <p>Der Sachverständige stimmt das methodische Vorgehen mit der UDSchB und dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege, Gebietsreferat Lüneburg, (NLD) ab. Es richtet sich nach den Vorgaben und den Dokumentationsrichtlinien der Denkmalfachbehörde. Die erforderlichen Genehmigungen gemäß § 10 Abs. 1 NDSchG beantragt der Veranlasser bei der unteren Denkmalschutzbehörde, die hierüber unverzüglich das Benehmen</p>	<p>archäologische Fundstellen befinden und insbesondere der im Teiländerungsbereich 20.1 gelegene Grabhügel, der im Verzeichnis der Kulturdenkmale gem. § 4 NDSchG eingetragen ist, hervorzuheben ist. Die Fundstelle wurde bereits mittels Lageplan in die Begründung zur 20. Änderung des Flächennutzungsplanes aufgenommen. Im Zuge des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 8 „Am Sand Teil II“ erfolgt in der Planzeichnung, auch zur besseren Veranschaulichung des Standortes, eine nachrichtliche Darstellung. Die Hinweise zur Berücksichtigung des Kulturdenkmals wurden ergänzend ebenfalls in die Begründung zur hier in Rede stehenden Änderung des FNPs als auch in die Begründung zum parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 3 sowie auf der Planurkunde des Bebauungsplanes selbst aufgenommen.</p> <p>Es wird in diesem Zusammenhang auch zur Kenntnis genommen, dass eine Beeinträchtigung des Denkmalwertes von Kulturdenkmalen durch Zerstörung oder Beschädigung ohne erforderliche Genehmigung einen Verstoß gegen das NDSchG darstellt und mit einer Geldstrafe oder Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren bestraft werden kann. Ein Hinweis auf diesen Sachverhalt wurde bereits in der Begründung zur 20. Änderung des Flächennutzungsplanes ergänzt.</p> <p>Ferner wird zur Kenntnis genommen, dass auf den weiteren Flächen mit dem Auftreten von Kulturdenkmalen zu rechnen ist und es aus denkmalfachlicher Sicht erforderlich ist, den Erdarbeiten Prospektionen voranzustellen. Des Weiteren werden die in der Stellungnahme vorgetragene Ausführungen zur Begleitung der Erdarbeiten durch einen archäologischen Sachverständigen und die Abstimmung und Durchführung der archäologischen Untersuchungen zu Kenntnis genommen. Ein Hinweis auf die Notwendigkeit der Durchführung von Prospektionen sowie der weiteren Inhalte der Stellungnahme wurde bereits in den Planunterlagen durch Ergänzung in der Begründung und durch Ergänzung der Hinweise auf der Planurkunde der parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungspläne Nr. 3 „Beim dicken Busch“ und Nr. 8 „Am Sand Teil II“ berücksichtigt. Im Rahmen der hier in Rede stehenden 20. Änderung des Flächennutzungsplanes ist keine weitergehende Berücksichtigung möglich, da in dem Flächennutzungsplan nur die sich aus der</p>
--	---

	<p>mit dem NLD herstellt. Eine Baugenehmigung oder eine die Baugenehmigung einschließende oder ersetzende behördliche Entscheidung umfasst die Genehmigung (§ 10 Abs. 4 NDSchG).</p> <p>Die archäologischen Untersuchungen sind mindestens 2 Wochen vor Beginn schriftlich der UDSchB und dem NLD, Regionalreferat Lüneburg, unter oben genannter Adresse anzuzeigen. Um Verzögerungen im zeitlichen Ablauf zu vermeiden, sollten die Ausgrabungen mindestens 4 Wochen vor Beginn der Arbeiten durchgeführt werden.</p> <p>Die Kosten der fachgerechten Untersuchung, Bergung und Dokumentation trägt der Veranlasser der Zerstörung (§ 6 Abs. 3 NDSchG).</p> <p>Des Weiteren wird auf die Anzeigepflicht von Bodenfunden (§ 14 Abs. 1 und 2 NDSchG) hingewiesen. Sachen oder Spuren, bei denen Anlass gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale (Bodenfunde) sind, sind unverzüglich einer Denkmalbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für archäologische Denkmalpflege (§ 22 NDSchG) anzuzeigen. Sie sind bis zum Ablauf von vier Werktagen unverändert zu lassen und vor Gefahren für die Erhaltung zu schützen.</p>	<p>beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende allgemeine Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen dargestellt werden.</p> <p>Ergebnis: Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p>
<p><b>Vodafone GmbH/ Vodafone Deutschland GmbH,</b> Schreiben vom 21.10.2021 per E-Mail</p>	<p>Stellungnahme Nr.: S01077943</p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht.</p> <p>In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht.</p> <p>Der Hinweis auf die im Plangebiet verlaufenden Telekommunikationsanlagen (TÄB 20.1) der Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die vorgetragenen Anregungen der Beteiligung zielen auf die konkrete Vorhaben- und Erschließungsplanung und nicht auf die Darstellungen der Flächennutzungsplanänderung ab. Die Gemeinde Neuenkirchen wird bei Bedarf die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH informieren.</p>

	<p>Weiterführende Dokumente:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <u>Kabelschutzanweisung Vodafone</u></li> <li>• <u>Kabelschutzanweisung Vodafone Kabel Deutschland</u></li> <li>• <u>Zeichenerklärung Vodafone</u></li> <li>• <u>Zeichenerklärung Vodafone Kabel Deutschland</u></li> </ul>	<p>Die weiterführenden Dokumente werden zur Kenntnis genommen. Diese betreffen jedoch die nachfolgende konkrete Vorhaben- und Erschließungsplanung.</p> <p>Ergebnis: Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p>
	<p>Stellungnahme Nr.: S01077944</p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht.</p> <p>In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.</p> <p>Weiterführende Dokumente:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <u>Kabelschutzanweisung Vodafone</u></li> <li>• <u>Kabelschutzanweisung Vodafone Kabel Deutschland</u></li> <li>• <u>Zeichenerklärung Vodafone</u></li> <li>• <u>Zeichenerklärung Vodafone Kabel Deutschland</u></li> </ul>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht.</p> <p>Der Hinweis auf die im Plangebiet verlaufenden Telekommunikationsanlagen (TÄB 20.2) der Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die vorgetragenen Anregungen der Beteiligung zielen auf die konkrete Vorhaben- und Erschließungsplanung und nicht auf die Darstellungen der Flächennutzungsplanänderung ab. Die Gemeinde Neuenkirchen wird bei Bedarf die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH informieren.</p> <p>Die weiterführenden Dokumente werden zur Kenntnis genommen. Diese betreffen jedoch die nachfolgende konkrete Vorhaben- und Erschließungsplanung.</p> <p>Ergebnis: Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p>

<p><b>Landvolk Niedersachsen – Kreisverband Lüneburger Heide e.V.,</b> Schreiben vom 18.10.2021</p>	<p>Hier möchten wir auf unsere Stellungnahme vom 04.06.2021<sup>1</sup> hinweisen mit der Bitte um Beachtung.</p> <p><u>Zum besseren Verständnis wird nachfolgend die Stellungnahme vom 30.10.2020 noch einmal aufgeführt (kursiv):</u></p> <p><i>In Ihren Ausführungen führen Sie aus, dass die 2 Teiländerungsbereiche im aktuellen Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Fläche dargestellt sind. Wir bedauern es daher, dass erneut landwirtschaftliche Fläche für Bebauung verplant wird. Für die wirtschaftenden landwirtschaftlichen Betriebe ist es schwer, Ersatzflächen zu bekommen und mit der immer knapper werdenden Fläche zurecht zu kommen.</i></p> <p><i>Die gewiss notwendigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollten innerhalb der Teiländerungsbereiche durchgeführt werden, um weiteren Flächenverlust zu vermeiden.</i></p>	<p>Da sich die Stellungnahme auf die bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB abgegebene Stellungnahme bezieht, wird auf die bereits zu der Stellungnahme vom 30.10.2020 erfolgte Abwägung Bezug genommen und diese wiederholt zur Abwägung erhoben. Zum besseren Verständnis wird die zu der v.g. Stellungnahme ergangene Abwägung nachfolgend noch einmal angeführt (kursiv).</p> <p><i>Es wird richtig wiedergeben, dass die Flächen der räumlichen Geltungsbereiche der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neunkirchen sich im wirksamen Flächennutzungsplan derzeit als Fläche für die Landwirtschaft darstellen. Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens des Landvolk Niedersachsen – Kreisverband Lüneburger Heide e.V. die Inanspruchnahme weiterer landwirtschaftlicher Flächen bedauert wird und die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches durchgeführt werden sollten, um weitere Flächenverluste zu vermeiden.</i></p> <p><i>Die Inanspruchnahme der in Rede stehenden Flächen leitet sich aus dem Herantreten der Heidesand Raiffeisen Warengenossenschaft eG sowie weiteren kleineren und mittleren Betrieben an die Gemeinde Neuenkirchen ab. Die Flächen werden von den Eigentümern für die Ausweisung von Gewerbegebieten zur Verfügung gestellt. Es entsteht hierdurch kein produktionsrelevanter Flächenverlust für die Landwirtschaft, da im Bereich der Gemeinde Neuenkirchen und insbesondere um die Ortschaften Brochdorf und Delmsen ausreichend landwirtschaftliche Ackerflächen für eine Bewirtschaftung zur Verfügung stehen.</i></p> <p><i>Für eine erforderliche Betriebsentwicklung, die sich in Bezug auf die Heidesand Raiffeisen Warengenossenschaft eG insbesondere aus Gründen der Flächenverfügbarkeit und aus immissionsschutzrechtlichen Gründen nicht innerhalb des derzeitigen Standortes in der Ortschaft Delmsen realisieren lässt, wird im Teiländerungsbereich 20.2 ein Standort ausgewiesen. Die Flächen des</i></p>
---	--	---

<sup>1</sup> Anmerkung: Mit Schreiben vom 26.11.2021 wurde seitens des Landvolk Niedersachsen, Kreisverband Lüneburger Heide e.V. mitgeteilt, dass sich der Hinweis in der Stellungnahme vom 18.10.2021 auf die Stellungnahme vom 30.10.2020 bezog.

		<p><i>Teiländerungsbereiches 20.1 werden durch die Gemeinde Neuenkirchen entwickelt und sollen für die Ansiedlung kleinerer und mittlerer Betriebe herangezogen werden.</i></p> <p><i>Im Rahmen der Aufstellung der Bebauungspläne Nr. 3 „Beim dicken Busch“ und Nr. 8 „Am Sand Teil II“ werden interne Ausgleichsmaßnahmen und ggf. Maßnahmen zur Erhaltung vorhandener Vegetations- und Waldbestände festgesetzt. Vor dem Hintergrund der Ausweisung von gewerblichen Bauflächen mit Hinblick auf die angestrebte Festsetzung von Gewerbegebieten innerhalb der Gemeinde Neuenkirchen wird jedoch eine optimale Flächenausnutzung angestrebt. Aus diesem Grunde sind anteilig externe Kompensationsmaßnahmen erforderlich. Konkrete Aussagen zu den Kompensationserfordernissen sowie benötigten externen Flächen werden im Rahmen der in Aufstellung befindlichen Bebauungspläne vorgetragen. Insbesondere für den Bebauungsplan Nr. 8 sind plangebietsinterne Kompensationsflächen vorhanden, die im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung im Teiländerungsbereich 20.1 in die Darstellung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB vorbereitend geändert und im Rahmen des nachfolgenden Bebauungsplanes gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzt werden. Für die Kompensation des Eingriffes im Teilplan 20.2 wird eine externe Fläche als Teilplan 2 Bestandteil des Bebauungsplanes, auf der ebenfalls eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt wird. Über diese Festsetzungen können die in den Plangebieten erfolgenden Eingriffe in den Boden sowie die artenschutzrechtlichen Auswirkungen voraussichtlich vollständig kompensiert werden.</i></p> <p>Ergebnis: Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
<b>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienst-</b>	Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass die in den Unterlagen beschriebene Planung die Belange der Bundeswehr berührt, diese jedoch nicht beeinträchtigt werden und vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage seitens der Bundeswehr als

<p><b>leistungen der Bundeswehr,</b> Schreiben vom 28.09.2021 per E-Mail</p>	<p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p>	<p>Träger öffentlicher Belange keine Einwände bestehen. Eine Änderung der Planinhalte mit Auswirkungen auf die Belange der Bundeswehr ist nicht vorgesehen.</p> <p>Ergebnis: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Wasserversorgungsverband Rotenburg-Land,</b> Schreiben vom 19.10.2021</p>	<p>Zu der von uns bereits am 21.10.2020 abgegebenen Stellungnahme zur o. g. Änderung des Flächennutzungs- und Bebauungsplanes sind seitens des Wasserversorgungsverbandes Rotenburg-Land keine weiteren grundsätzlichen Einwendungen vorzubringen.</p> <p>Der WVV wird in dem dort beschriebenen Umfang Maßnahmen am Leitungsnetz umsetzen und die neuen Gebiete erschließen.</p> <p>Zur Löschwasserversorgung möchten wir vorsorglich anmerken, dass das Trinkwassernetz in dem Umfang genutzt werden kann, wie es die hygienisch einwandfreie Versorgung voraussetzt. Für eine Auskunft zur Leistungsfähigkeit des Netzes stehen wir gerne zur Verfügung.</p> <p>Bei der weiteren Planung bitte ich den Verband entsprechend mit einzubeziehen, damit die erforderliche Planung und Finanzierung der Trinkwasserversorgung sichergestellt werden kann.</p> <p><u>Zum besseren Verständnis wird nachfolgend die Stellungnahme vom 21.10.2020 noch einmal aufgeführt (kursiv):</u></p> <p><i>Gegen die o. g. Änderung des Flächennutzungsplanes und den Bebauungsplan sind seitens des Wasserversorgungsverbandes keine grundsätzlichen Einwendungen vorzubringen.</i></p> <p><i>Wie bereits bei einem Vor Ort Termin durch unseren Rohrnetzmeister erläutert, kann eine Änderung bzw. Verbreiterung</i></p>	<p>Da sich die Stellungnahme auf die bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB abgegebene Stellungnahme bezieht, wird auf die bereits zu der Stellungnahme vom 21.10.2020 erfolgte Abwägung Bezug genommen und diese wiederholt zur Abwägung erhoben. Zum besseren Verständnis wird die zu der v.g. Stellungnahme ergangene Abwägung nachfolgend noch einmal angeführt (kursiv).</p> <p>Es wird in diesem Zusammenhang zur Kenntnis genommen, dass der Wasserversorgungsverband Rotenburg-Land in dem dort beschriebenen Umfang Maßnahmen am Leitungsnetz umsetzen und die neuen Gebiete erschließen wird.</p> <p>Die weiteren Hinweise zur Löschwasserversorgung werden ebenfalls zur Kenntnis genommen. Weitergehende Aussagen hierzu werden auf den nachfolgenden Planungsebenen getroffen.</p> <p>Der Wasserversorgungsverband Rotenburg-Land wird im Rahmen der konkreten Vorhaben- und Erschließungsplanung weiter einbezogen.</p> <p><u>Stellungnahme vom 21.10.2020 (kursiv):</u></p> <p><i>Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens des Wasserversorgungsverbandes Rotenburg-Land gegen die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes keine grundsätzlichen Einwendungen vorzubringen sind.</i></p> <p><i>Ferner wird zur Kenntnis genommen, dass bei einem Vor-Ort-Termin</i></p>



	<p><i>der Straßenführung eine Anpassung der Leitungsführung unserer 200er Trinkwasserleitung zur Folge haben. Darum ist es sehr wichtig, dass wir rechtzeitig eine Information erhalten, wie die Straße im Detail geplant wird. Hiervon ausgehend wird die weitere Trinkwasserversorgung der neu zu erschließenden Gebiete aufgebaut und es besteht auch die Möglichkeit einen Hydranten auf die 200er Leitung zu setzen.</i></p> <p><i>Gerne stehen wir für ein erörterndes Gespräch zur Verfügung.</i></p>	<p><i>bereits erläutert wurde, dass die Änderung bzw. Verbreiterung der Straßenführung der B 71 zu einer Anpassung der Leitungsführung der 200er Trinkwasserleitung führen kann und in diesem Rahmen auch die Möglichkeit der Installation eines Hydranten besteht.</i></p> <p><i>Die Inhalte der Stellungnahme beziehen sich jedoch auf die (parallel zur Flächennutzungsplanänderung) in Aufstellung befindlichen Bebauungspläne Nr. 3 „Beim dicken Busch“ und Nr. 8 „Am Sand Teil II“ sowie die darauffolgende Durchführung der Bebauungspläne. Der Flächennutzungsplan trifft zu den technischen Einzelheiten der Trinkwasserversorgung keine weitergehenden Aussagen.</i></p> <p>Ergebnis: Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p>
<p><b>Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Verden,</b> Schreiben vom 04.11.2021</p>	<p>Auf unsere Stellungnahme vom 22.10.2020, die wir im Rahmen der TöB - Beteiligung abgegeben haben, nehme ich Bezug. Eine Ergänzung ist nicht erforderlich.</p> <p>Im Rahmen des weiteren Planverfahrens bitte ich den GB Verden auch weiterhin zu beteiligen.</p> <p>Die eingereichten Unterlagen habe ich zu meinen Akten genommen.</p> <p>Im Falle der Rechtskrafterlangung bitte ich um Übersendung einer digitalen Ausfertigung mit eingetragenen Verfahrensvermerken</p>	<p>Da sich die Stellungnahme auf die bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB abgegebene Stellungnahme bezieht, wird auf die bereits zu der Stellungnahme vom 22.10.2020 erfolgte Abwägung Bezug genommen und diese wiederholt zur Abwägung erhoben. Zum besseren Verständnis wird die zu der v.g. Stellungnahme ergangene Abwägung nachfolgend noch einmal angeführt (kursiv). Da sich die Inhalte der Stellungnahme auf Aspekte der der FNP-Änderung als auch auf die der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan) beziehen, weisen die nachfolgenden Texte auch Ausführungen zum parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 3 „Beim dicken Busch“ sowie den Bebauungsplan Nr. 8 „Am Sand Teil II“ auf. Diese sind jedoch aufgrund des dadurch besser nachvollziehbaren Planbezuges zum allgemeinen Verständnis der Abwägungsinhalte hilfreich.</p> <p>Das Verfahren zur Aufstellung der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit der Beratung über die vorliegenden Stellungnahmen aus den Beteiligungsverfahren gem. §§ 3 (2) und 4(2) BauGB und Fassung des Feststellungsbeschlusses durch den Rat der Gemeinde Neuenkirchen abgeschlossen.</p> <p>Nach Wirksamwerden der Flächennutzungsplanänderung wird der Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich</p>

	<p><u>Zum besseren Verständnis wird nachfolgend die Stellungnahme vom 22.10.2020 noch einmal aufgeführt (kursiv):</u></p> <p><i>Gegen die o. g. Planvorhaben bestehen keine Bedenken, wenn die folgenden Anregungen und Hinweise beachtet werden:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><i>1. Entlang der Bundesstraße 71 sind die anbaurechtlichen Bestimmungen gem. § 9 FStrG zu beachten. Die Bauverbotszone ist mit einem Abstand von 20 m bis zum äußeren Fahrbahnrand der Bundesstraße gem. § 9 (1) FStrG von allen baulichen Anlagen wie Carports, Garagen, Stellplätzen, Nebenanlagen, Verkehrs-, Lager- und Aufstellflächen, sowie von Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs freizuhalten. Einen entsprechenden Vermerk bitte ich in den "Textlichen Festsetzungen" aufzunehmen.</i></li> <li><i>2. Aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs außerhalb der förmlich festgesetzten Ortsdurchfahrtsgrenzen im Zuge der Bundesstraße 71 sind die "Richtlinien für die Anlage von Landstraßen" RAL (Ausgabe 2012) zugrunde zu legen. Danach ist der Einbau von Linksabbiegestreifen im Knotenpunkt B 71/Gemeindestraße in Abschnitt 490 bei Station 780 für beide Fahrtrichtungen erforderlich. Hierfür wurde für den v. g. Knotenpunkt eine verkehrstechnische Untersuchung für das zu erwartende Verkehrsaufkommen, die Leistungsfähigkeit, sowie die Verkehrsqualität nach dem Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen (HBS) vorgelegt.</i></li> </ol>	<p>Verden, eine digitale Ausfertigung der Planabschrift übersandt.</p> <p><u>Stellungnahme vom 22.10.2020 (kursiv):</u></p> <p><i>Es wird zur Kenntnis genommen, dass gegen die in Rede stehende Planung keine Bedenken bestehen, wenn die in der Stellungnahme genannten Anregungen und Hinweise beachtet werden.</i></p> <p><i>Zu 1.:</i>  <i>Es wird zur Kenntnis genommen, dass gem. § 9 FStrG innerhalb der Bauverbotszone von 20 m zur Bundesstraße 71 die Errichtung von baulichen Anlagen und notwendigen Nebenanlagen sowie Aufschüttungen und Abgrabungen unzulässig sind. Eine entsprechende Festsetzung bzw. nachrichtliche Darstellung wird in dem parallel zur 20. Änderung des Flächennutzungsplanes in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 3 „Beim dicken Busch“ sowie den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 8 „Am Sand Teil II“ aufgenommen. Die anbaurechtlichen Bestimmungen gem. § 9 FStrG werden somit berücksichtigt.</i></p> <p><i>Zu 2.:</i>  <i>Es wird korrekt wiedergegeben, dass aus Gründen der Sicherstellung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrsaufkommens der Bundesstraße 71 die Errichtung von Abbiegestreifen notwendig ist. Ferner wird korrekt wiedergegeben, dass hierzu eine verkehrstechnische Untersuchung (Zacharias, 2019) vorgelegt worden ist. Die aus der Untersuchung hervorgehenden Inhalte wurden mit dem für die Erschließung der räumlichen Geltungsbereiche der Bebauungspläne Nr. 3 „Beim dicken Busch“ (südwestlich B 71) sowie des nordöstlich der B 71 gelegenen Bebauungsplanes Nr. 8 „Am Sand Teil II“ beauftragten Ingenieurbüro IWU – Ingenieurbüro für Wasserwirtschaft und Umwelttechnik - abgestimmt, welches auf dieser Grundlage einen verkehrstechnischen Entwurf der Straßenausbauplanung erarbeitet hat. Die mit der Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Geschäftsbereich Verden - abgestimmte verkehrstechnische Untersuchung (Straßenausbauplanung) und die darin gewonnenen und abgestimmten Ergebnisse werden im Rahmen</i></p>
--	---	--

	<p>3. Zur weiteren Abstimmung zwischen dem Landkreis Heidekreis - Untere Verkehrsbehörde-, der Polizei, der Gemeinde und der hiesigen Straßenbauverwaltung wird ein detaillierter Lageplan im Maßstab 1:250 mit Darstellung des Bestandes und der Planung erforderlich. In dem Plan sind die Schleppkurven für das größte in Frage kommende Bemessungsfahrzeug im Begegnungsfall nachzuweisen, ein Überfahren unbefestigter Flächen sowie der Mittelmarkierung ist auszuschließen. Zusätzlich zu dem durch die Schleppkurven ausgewiesenen Mindestflächenbedarf sollten seitliche Toleranzen von 0,50 m berücksichtigt werden. Weiterhin wird ein Ausbauquerschnitt im Maßstab 1:50 mit Angabe der Befestigung erforderlich.</p> <p>4. In den Einmündungsbereichen der Gemeindestraßen zur B 71 ist jeweils ein Sichtdreieck gem. RAL (Ausgabe 2012) mit den Schenkellängen 3 m/110 m anzulegen. Das Sichtdreieck ist von jeglichen sichtbehindernden Gegenständen höher 0,80 m, einzelne Bäume ausgenommen, freizuhalten. Einen entsprechenden Vermerk bitte ich in den "Textlichen Festsetzungen" aufzunehmen.</p> <p>5. Vor Anfertigung der Bauausführungsunterlagen ist der Vorentwurf der Planung im Rahmen eines Sicherheitsaudits der Auditphase 2 zu unterziehen.</p>	<p>des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 3 sowie des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 8 auch mit Blick auf die nördlich der B 71 geplanten gewerblichen Bauflächen berücksichtigt. Eine Konkretisierung der Verkehrsplanungen erfolgt jedoch im Zuge der dem Bebauungsplan nachfolgenden Erschließungsplanung.</p> <p>Zu 3.: Es wird zur Kenntnis genommen, dass für eine weitere Abstimmung die Vorlage eines Lageplans mit den in der Stellungnahme detailliert beschriebenen Anforderungen erforderlich ist. Ein Konzept für die verkehrliche Erschließung wird durch das Büro IWU – Ingenieurbüro für Wasserwirtschaft und Umwelttechnik - erarbeitet und in den der Flächennutzungsplanänderung nachfolgenden Bebauungsplänen Nr. 3 „Beim dicken Busch“ und Nr. 8 „Am Sand Teil II“ berücksichtigt. Die Abstimmung und Vorlage des abschließenden Konzeptes erfolgt im Rahmen der Durchführung der Bebauungspläne. Der Flächennutzungsplan trifft hierzu keine weitergehenden Darstellungen und Ausweisungen.</p> <p>Zu 4.: Es wird zur Kenntnis genommen, dass in den Einmündungsbereichen der Gemeindestraßen zur B 71 ausreichend bemessene Sichtdreiecke mit ausreichender Einsehbarkeit festzusetzen sind. Diese werden im Rahmen der Aufstellung der Bebauungspläne Nr. 3 und Nr. 8 entsprechend berücksichtigt, ein Hinweis auf die Freihaltung von Bewuchs und sichtbehindernden Gegenständen höher 0,80 m ist in der Planzeichenerklärung enthalten. Der Flächennutzungsplan trifft hierzu jedoch keine weitergehenden Darstellungen und Ausweisungen.</p> <p>Zu 5.: Die Informationen zur Anfertigung der Bauausführungsunterlagen und die Durchführung und Kostenübernahme des Sicherheitsaudits werden zur Kenntnis genommen. Sie beziehen sich jedoch auf die Durchführung der Bebauungspläne Nr. 3 und 8 und können daher bei der Änderung des Flächennutzungsplanes nicht berücksichtigt</p>
--	---	--

	<p><i>Vor Bauausführung ist der Ausführungsentwurf der Baumaßnahme im Rahmen eines Sicherheitsaudits der Auditphase 3 zu unterziehen.</i></p> <p><i>Nach Fertigstellung der Baumaßnahme ist ein abschließendes Sicherheitsaudit der Phase 4 zur Verkehrsfreigabe durchzuführen. Die Gemeinde beauftragt zur Durchführung des Audits einen externen Auditor aus der von der BAST zusammengestellten aktuellen Auditorenliste. Die Ergebnisse des Sicherheitsaudits nebst Stellungnahme hierzu seitens des Planers sind mir nach der jeweiligen Auditphase zeitnah zur Prüfung vorzulegen.</i></p> <p><i>Die Kosten für das Sicherheitsaudit sowie die eventuell sich daraus resultierenden Anpassungen bzw. Änderungen sind durch die Gemeinde zu tragen.</i></p> <p><i>6. Vor Bauausführung von Maßnahmen im o. g. Geltungsbereich der Planvorhaben sowie im Zuge der B 71 wird eine Vereinbarung erforderlich, in der die rechtlichen Beziehungen zwischen der Gemeinde Neuenkirchen und der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Leiterin des regionalen Geschäftsbereichs Verden der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, geregelt werden.</i></p> <p><i>7. Evtl. Schutzmaßnahmen gegen die vom Bundesstraßenverkehr ausgehenden Emissionen dürfen nicht zu Lasten der Straßenbauverwaltung erfolgen.</i></p>	<p><i>werden. Ein Hinweis auf die erforderlichen Sicherheitsaudits wird in die Begründung zur FNP-Änderung aufgenommen.</i></p> <p><i>Zu 6.:</i>  <i>Der Hinweis auf die rechtlichen Beziehungen zwischen der Gemeinde Neuenkirchen und der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Leiterin des regionalen Geschäftsbereichs Verden der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, in Bezug auf die Bauausführung von Maßnahmen im Geltungsbereich des Planvorhabens (B 71) werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Durchführung des parallel zur 20. Änderung in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 3 sowie des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 8 berücksichtigt. Ein entsprechender Hinweis wird jedoch in die Begründung zur 20. Änderung des Flächennutzungsplanes eingefügt.</i></p> <p><i>Zu 7.:</i>  <i>Es wird zur Kenntnis genommen, dass Schutzmaßnahmen gegen die vom Bundesstraßenverkehr ausgehenden Emissionen nicht zu Lasten der Straßenbauverwaltung erfolgen dürfen. Ein Hinweis auf diesen Sachverhalt wird in der Begründung ergänzt.</i></p>
--	--	--

	<p>8. <i>Brauch- und Oberflächenwasser darf dem Bundesstraßengelände nicht zugeführt werden.</i></p> <p><i>Die eingereichten Unterlagen habe ich zu meinen Akten genommen.</i></p> <p><i>Im Falle der Rechtskrafterlangung bitte ich um Übersendung einer Ausfertigung mit eingetragenen Verfahrensvermerken.</i></p>	<p><i>Zu 8.:</i>  <i>Der Hinweis, dass Brauch- und Oberflächenwasser dem Landesstraßengelände nicht zugeführt werden darf, wird in die Begründung aufgenommen.</i>  <i>Bzgl. der Oberflächenwasserbewirtschaftung werden entsprechende Maßnahmen zur Rückhaltung und Versickerung bzw. Ableitung des Wassers im Rahmen der in Aufstellung befindlichen Bebauungspläne Nr. 3 und Nr. 8 soweit möglich festgesetzt und auf Ebene der nachfolgenden detaillierten Vorhabenplanung konkretisiert. Eine Beeinträchtigung der Bundesstraßen einschl. der Straßenseitenräume wird ausgeschlossen.</i></p> <p><i>Nach Wirksamwerden der Flächennutzungsplanänderung wird der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr eine Ausfertigung der Planunterlagen (Abschrift) zugeschickt.</i></p> <p>Die Ergebnisse der Abwägung wurden bereits zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in den Planunterlagen berücksichtigt. Ergänzend erfolgt die Aufnahme eines Hinweises zu den erforderlichen Sicherheitsaudits in der Begründung.</p> <p>Eine Konkretisierung von Immissionsschutzmaßnahmen erfolgt auf der Grundlage des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 3 „Beim dicken Busch“ sowie des ebenfalls in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 8 „Am Sand Teil II“.</p> <p>Ergebnis: Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p>
<p><b>Landwirtschaftskammer Niedersachsen,</b>          Schreiben vom          02.11.2021</p>	<p>Es wird ein erheblicher Teil landwirtschaftlicher Nutzfläche für beide Teilbereiche in Anspruch genommen, die unwiderruflich verloren gehen werden. Mit dieser Planung setzt sich der alltägliche Flächenverbrauch ungehindert fort.</p> <p>Die örtlichen Planungen zur Sicherung und Entwicklung des heimischen Gewerbes sind u. E. nachvollziehbar dargelegt; ebenso die mangelnde Nutzbarkeit schon bestehender Gewerbegebiete.</p>	<p>Die Ausweisung weiterer gewerblicher Bauflächen ist zur Ansiedlung von Gewerbebetrieben erforderlich. Der Bedarf ist aus dem Verlagerungsbegehren der in Delmsen ansässigen Heidesand Raiffeisen-Warengenossenschaft eG als auch von weiteren kleineren und mittleren Gewerbebetrieben ableitbar, die an ihren bisherigen Standorten keine ausreichenden Entwicklungsmöglichkeiten haben. Es wurde bereits in der Begründung ausführlich dargelegt, dass auch in den bestehenden Gewerbegebieten der Gemeinde für die beabsichtigten konkreten Ansiedlungsbegehren keine ausreichenden</p>

	<p>Positiv zu sehen ist u. E., dass in einem Planbereich ein Großteil der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen realisiert werden soll.</p> <p>Bei aktiver Einbindung der vor Ort wirtschaftenden Landwirte hinsichtlich des Lerchenfensters u.a. mit entsprechender Einigung, Absprache und Würdigung gibt es unsererseits hierzu keine Bedenken.</p>	<p>Flächen zur Verfügung stehen, sodass zur Deckung des Gewerbeflächenbedarfs die mit der 20. Änderung verbundenen gewerblichen Bauflächen erforderlich sind.</p> <p>Das Einvernehmen mit den derzeitigen Flächenbewirtschaftern wurde hergestellt. Es wird insofern davon ausgegangen, dass seitens der Landwirtschaftskammer Niedersachsen keine Bedenken gegen die Planung bestehen.</p> <p>Ergebnis: Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG),</b> Schreiben vom 30.11.2021</p>	<p><b>Nachbergbau</b> <i>Nachbergbau Themengebiet Historische Bergrechtsgebiete</i></p> <p>Mit dem Inkrafttreten des Bundesberggesetzes am 01. Januar 1982 wurden die, durch die vielen historischen Herrschaftsgebiete definierten, Bergrechte vereinheitlicht. Unter Einhaltung bestimmter Voraussetzungen erlaubt das Bundesberggesetz die Aufrechterhaltung alter Rechte und Verträge aus diesen ehemaligen Bergrechten. Daher erfolgt in dieser Stellungnahme der Hinweis auf das historische Bergrechtsgebiet mit Angabe der Rechte, die in diesen Gebieten auftreten können. Diese Rechte sind in Grundeigentümerrechte oder nicht Grundeigentümerrechte unterteilt. Die Grundeigentümerrechte sind entsprechend den für Grundstücke geltenden Vorschriften in Grundbüchern zu führen. Weitere Rechte und Verträge, bei denen es sich nicht um Grundeigentümerrechte handelt, sind, sofern vorhanden, in dieser Stellungnahme als aufrechterhaltene Rechte nach § 149 ff. Bundesberggesetz angegeben.</p> <p>Historisches Bergrechtsgebiete Preußisches Allgemeines Berggesetz, Königreich Hannover: Das Verfahrensgebiet liegt nach den hier vorliegenden Unterlagen im Gebiet des ehemaligen Königreichs Hannover. In diesem Gebiet können Grundeigentümerrechte wie Erdölaltverträge, Erdgasverträge und Salzabbaugerechtigkeiten vorliegen. Die Grundeigentümerrechte auf Salz (Salzabbaugerechtigkeiten) werden von den Amtsgerichten (Grundbuchämtern) im Grundbuch</p>	<p>Die Hinweise zu der Vereinheitlichung der Bergrechte und der Aufrechterhaltung alter Rechte und Verträge aus diesen ehemaligen Bergrechten werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Ferner wird der Hinweis zur Kenntnis genommen, dass auf das historische Bergrechtsgebiet mit Angabe der Rechte hingewiesen wird, die in diesen Gebieten auftreten können.</p> <p>Der Hinweis, dass das Plangebiet im historischen Bergrechtsgebiet Preußisches Allgemeines Berggesetz, Königreich Hannover, liegt und Grundeigentümerrechte wie Erdölaltverträge, Erdgasverträge, und Salzabbaugerechtigkeiten vorliegen können, werden in die Begründung aufgenommen. Es wird ebenfalls zur Kenntnis genommen, dass Grundeigentümerrechte auf Salz (Salzabbaugerechtigkeiten) von den</p>

oder im Salzgrundbuch geführt. Die für das Verfahrensgebiet möglicherweise notwendigen Angaben sind bei den zuständigen Amtsgerichten zu erfragen.

Nachbergbau Themengebiet Alte Rechte

In dem Verfahrensgebiet liegen dem LBEG keine weiteren aufrechterhaltene Rechte und Verträge nach § 149 ff. Bundesberggesetz vor.

Nachbergbau Themengebiet Bergbauberechtigungen

Das Vorhaben befindet sich nach den dem LBEG vorliegenden Unterlagen im Bereich der unten angegeben bergbaulichen Berechtigungen. Die Rechtsinhaber sind verpflichtet und berechtigt, dort Aufsuchungstätigkeiten durchzuführen und Bodenschätze zu fördern. Den aktuellen Stand vorhandener Bergbauberechtigungen und weiteren Themen können Sie dem NIBIS Kartenserver entnehmen.

Berechtigungsart	Berechtigungsname	Rechtsinhaber	Bodenschatz
Bewilligung	Schneverdingen	BEB Erdgas und Erdöl GmbH & Co. KG	Kohlenwasserstoffe

**Hinweise**

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

Amtsgerichten (Grundbuchämtern) im Grundbuch oder im Salzgrundbuch geführt werden und die für das Verfahrensgebiet notwendigen Angaben bei den zuständigen Amtsgerichten zu erfragen sind. Nach Information der Grundstückseigentümer sind keine Salzabbaugerechtigkeiten im Grundbuch eingetragen.

Ferner wird zur Kenntnis genommen, dass im Plangebiet keine weiteren aufrechterhaltene Rechte und Verträge nach § 149 ff. Bundesberggesetz vorliegen. Der Hinweis wird ebenfalls in die Begründung aufgenommen.

Es wird ferner zur Kenntnis genommen, dass sich das Vorhaben im Bereich der bergbaulichen Berechtigungen der BEB Erdgas und Erdöl GmbH & Co. KG befindet, die verpflichtet und berechtigt sind, dort Aufsuchungstätigkeiten durchzuführen und Bodenschätze zu fördern. Der Hinweis wird in die Begründung eingefügt und berücksichtigt. Die BEB Erdgas und Erdöl GmbH & Co. KG wurden in ihren Belangen vertreten durch die ExxonMobil Production Deutschland GmbH im Rahmen der Beteiligungsverfahren gem. §§ 4 (1) und 4(2) BauGB eingebunden. Eine Betroffenheit der BEB Erdgas und Erdöl GmbH & Co. KG wurde nicht mitgeteilt. Die Hinweise werden ebenfalls in die Begründung zur 20. Änderung des FNPs aufgenommen.

Ergebnis: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.

Der Verweis auf den NIBIS-Kartenserver und die darauf zu entnehmenden Informationen zur Beschaffenheit des Baugrunds werden zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.

Ferner wird zur Kenntnis genommen, dass die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht ersetzen. Entsprechende Untersuchungen des Baugrundes erfolgen im Rahmen der konkreten Vorhabenplanung. Eine erste geotechnische Stellungnahme zu den Baugrund- und

	<p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.</p>	<p>Grundwasserverhältnissen im Teiländerungsbereich 20.2 wurde bereits durch das Ingenieurbüro Höppner, Lübeck, erstellt. Die Ergebnisse der geotechnischen Untersuchung wurden in der Begründung zum parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 3 „Beim dicken Busch“ bereits ausführlich unter Kapitel 9.2 „Baugrund“ dargelegt. Unter Berücksichtigung entsprechender Bauwerksgründungen wie Streifen- und Einzelfundamente oder eine Stahlbetonsohlplatte ist die Errichtung entsprechender baulicher Anlagen grundsätzlich möglich. Je nach Lasten und Konstruktion der Bauwerke ist teilweise ein begrenzter Bodenaustausch unterhalb der Gründungsebenen nötig. Die sich aus der geotechnischen Stellungnahme ergebenden Anforderungen werden im Rahmen der konkreten Vorhabenplanung entsprechend berücksichtigt.</p> <p>Es wird des Weiteren zur Kenntnis genommen, dass in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorgebracht werden und dass die Stellungnahme auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt wurde und daher weder parzellenscharf ist, noch Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Es wird ferner zur Kenntnis genommen, dass die Stellungnahme keine etwaigen nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen ersetzt.</p> <p>Ergebnis: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p>
--	---	--

**Die nachfolgenden Träger öffentlicher Belange haben zu o.g. Verfahren Stellungnahmen abgegeben, jedoch weder Bedenken geäußert noch Anregungen oder Hinweise gegeben:**

- Gemeinde Bispingen, Schreiben vom 30.09.2020
- Stadt Walsrode, Schreiben vom
- Exxon Mobil Production GmbH, Schreiben vom 06.10.2020
- CEE Operations GmbH, Schreiben vom 21.11.2021
- Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), RD Sulingen-Verden, Katasteramt Soltau, Schreiben vom 28.10.2021
- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle, Schreiben vom 29.10.2021

**Im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurden von privaten Personen keine Stellungnahmen abgegeben.**